



Indirekteinleiterverordnung

BGBI II 1998/222

- **Gesetzliche Änderung in den Jahren 1997 und 1998**
- **betrifft nur betriebliche Abwässer** („dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht“)

- **Mitteilungspflicht des Betriebes an das Kanalisationsunternehmen** („unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen“)
- **Zustimmung des Kanalisationsunternehmens**

Vertrag

- **jährliche bzw. zweijährliche Überwachung der betrieblichen Abwässer**
- **jährliche Berichte des Kanalisationsunternehmens an die Wasserrechtsbehörde**

Vertrag hat keinen Einfluss auf die laufenden Gebühren!

Weitere Vorgangsweise:

- Mit den erhobenen Daten wird ein Antrag erstellt, der von der Gemeinde mit den AGB zugestellt wird.
- Antrag eventuell korrigiert und/oder ergänzt, sowie unterschrieben retoursenden
- Zustimmungserklärung wird zugestellt von der Gemeinde.